Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe heute mit meinem polnischen Amtskollegen ein gutes und konstruktives Gespräch über die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland geführt. Hiervon sind selbstverständlich auch viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Unternehmen in Polen und anderen Nachbarländern betroffen.

Wie sie wissen, ist die Einführung des Mindestlohns von vielen Ländern in der Europäischen Union und der Europäischen Kommission ausdrücklich begrüßt worden.

Es ist jedoch insbesondere an einer Stelle eine Rechtsunsicherheit aufgetreten, die in den vergangenen Wochen in unseren Nachbarländern für Unruhe gesorgt hat. Dabei geht es insbesondere um die Anwendung des Mindestlohns auf die reinen Transitfahrten durch Deutschland, die damit verbundenen Dokumentationspflichten und eventuelle Verstöße bei Sanktionen.

Zur Klärung der Frage, ob insbesondere die Anwendung des Mindestlohns auf den reinen Transit durch Deutschland mit EU-Recht vereinbar ist, hat die EU-Kommission daher am 21. Januar ein sogenanntes Pilotverfahren eingeleitet. Wir begrüßen dieses Verfahren, an dem Deutschland freiwillig teilnimmt, ausdrücklich. Es ermöglicht uns, in einem überschaubaren Zeitraum die unterschiedlichen Rechtsauffassungen aufzuarbeiten. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass aus Sicht der Bundesregierung die derzeitige Regelung EU-Rechts konform ist und wir dies auch in dem Pilot-Verfahren deutlich machen werden.

Vor diesem Hintergrund und mit Rücksicht auf unsere Nachbarn haben wir uns daher innerhalb der Bundesregierung entschlossen,

„für den Zeitraum bis zur Klärung der europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich ab sofort - begrenzt auf den Bereich des **reinen Transits** - folgende Interimslösung vorzusehen:

* Die Kontrollen durch die staatlichen Behörden zur Überprüfung des Mindestlohngesetzes werden - begrenzt auf den Bereich des **reinen Transits** - ausgesetzt.
* Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Mindestlohngesetz werden insoweit nicht eingeleitet,
* Sollten Verfahren eventuell bereits eingeleitet worden sein werden diese selbstverständlich eingestellt.
* Solange die europarechtlichen Fragen zur Anwendung des Mindestlohngesetzes auf den Verkehrsbereich geprüft werden sind insoweit Meldungen bzw. Einsatzplanungen für den reinen Transitbereich sowie Aufzeichnungen auf der Grundlage des Mindestlohngesetzes bzw. der entsprechenden Verordnungen nicht abzugeben bzw. zu erstellen.“

Ich möchte ausdrücklich klarstellen, dass diese Aussetzung nicht für den Bereich der sogenannten Kabotagebeförderung (ein Unternehmen mit Sitz im Ausland erbringt Transportleistungen mit Anfangs- und Endpunkt in Deutschland) und nicht für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr mit Be- oder Entladung in Deutschland gilt.

Diese Übergangslösung gilt so lange, bis die europarechtlichen Fragen bezogen auf die Anwendung des Mindestlohns im Transitbereich geklärt sind.

Klare und faire Regeln, die für alle gleichermaßen gelten, sind eine wichtige Voraussetzung für die Akzeptanz des Mindestlohns im Inland und im Ausland. Wir möchten nicht, dass die Einführung des Mindestlohns in Deutschland durch einen Rechtsstreit im Kreis der Mitgliedstaaten belastet wird.

Unser Schritt ist mit Bundeskanzlerin, dem Bundeswirtschaftsminister, dem Verkehrsminister und dem Finanzminister in Deutschland abgestimmt.

Ich hoffe, dass unsere heutigen Verabredungen auch als Zeichen guter Nachbarschaft verstanden werden und bedanke mich bei meinem polnischen Kollegen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit.